

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2015

Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis	205	Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen	207
Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.....	205	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal	208
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte.....	205	Mobilfunkanlagen	209
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf und der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf	206	Personal- und sonstige Nachrichten.....	209
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Neukirchen-Vluyn	206	Literaturhinweise	212

Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis

1281093
Az. 11-06

Düsseldorf, 3. August 2015

Die Befristung der Richtlinien „Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis“ vom 15. August 2013 (KABl. Seite 195) bis zum April 2015 ist gemäß Beschluss Nr. 45 der Landesynode vom 20. Januar 2014 aufgehoben worden.

Das Landeskirchenamt

Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

1280383
Az. 11-02

Düsseldorf, 29. Juli 2015

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW ist mit Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW geändert worden. Auf die Veröffentlichung dieser Änderungsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2015 Nr. 28 vom 3. Juli 2015, wird hiermit hingewiesen. Die Verordnung ist in der Rechtssammlung online einsehbar. Die Änderungen sind eingearbeitet.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf, die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf und die Evangelische Zionskirchengemeinde Düsseldorf werden zum 1. Januar 2016 aufgehoben.

Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte neu gebildet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf, der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf und der Evangelischen Zionskirchengemeinde Düsseldorf.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte verläuft wie folgt:

Im Norden:

Beginnend vom Thewissenweg (gerade Hausnummern) und An der Piwipp (gerade Hausnummern in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie Duisburg – Düsseldorf.

Im Osten:

Entlang der Bahnlinie Duisburg – Düsseldorf in südlicher Richtung bis zur Rather Straße komplett einschließlich Prof.-Neyses-Platz, entlang der Marc-Chagall-Straße, Toulouser Allee, Schirmerstraße zur Gerresheimer Straße 52–71, von dieser über den Vinzenzplatz in die Ackerstraße 1–41, über den Worringer Platz und die Erkrather Straße 1–18 in die Worringer Straße 95–111 bis zum Konrad-Adenauer-Platz.

Im Süden:

Vom Konrad-Adenauer-Platz in die Graf-Adolf-Straße (gerade Hausnummern) zum Stresemannplatz 1, vor dort in westlicher Richtung in die Haroldstraße (gerade Hausnummern) bis zum Johannes-Rau-Platz.

Im Westen:

Vom Johannes-Rau-Platz über den Horionplatz zum Mannesmannufer, von diesem in nördlicher Richtung über Rheinort zum Burgplatz, von diesem in Schloßufer und Joseph-Beuys Ufer zur Ceciliallee 1–3 und 2–10, von dieser weiter in nördlicher Richtung in den Kennedydamm 13 bis zum Schluss, von diesem in die Danziger Straße östliche Seite bis zum Thewissenweg.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte hat sechs Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Zionskirchengemeinde Düsseldorf wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte ist eine Zusammenfassung des lutherischen und des Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, 10. August 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

**über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf und
der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde
Düsseldorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf und die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 11. August 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für das
Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in
Neukirchen-Vluyn**

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 i.V.m. Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Neukirchen am 15. Dezember 2014 und Vluyn am 9. Februar 2015 übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeindegatsung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Neukirchen und Vluyn vom 13. April 2006 wird zum 31. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Neukirchen, den 15. Dezember 2014

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Neukirchen
gez. Unterschriften

Vluyn, den 9. Februar 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Vluyn

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Juli 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen

Vom 7. Mai 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen hat das Presbyterium in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen vom 7. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stiftung zur Förderung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn“

2. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

„Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn hat durch den Beschluss vom 7. Juli 2005 diese Stiftung errichtet und ihr eine Satzung gegeben. Die Evangelische Kirchengemeinde Karlsbrunn ist mit der Evangelischen Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt und der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Völklingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt fusioniert. Auf Vorschlag des Stiftungsrates vom 28. April 2011 hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 einige Änderungen beschlossen, um den Sinn der Stiftung auch künftig zu gewährleisten.

Zweck der Stiftung ist die materielle, personelle und ideelle Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in der ehemaligen Kirchengemeinde Karlsbrunn sowie die Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Vermögenswerte. Alle Personen, die diesen Zweck der kirchlichen und diakonischen Arbeit der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen. Die ehemalige Kirchengemeinde Karlsbrunn umfasst Großrosseln mit den Ortsteilen Karlsbrunn, St. Nikolaus, Nassweiler, Emmersweiler, Dorf im Warndt sowie den Ortsteil Völklingen-Lauterbach.“

3. § 1 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn.“

4. § 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Zwecke der Stiftung sind:

- a) Förderung der Unterhaltung der Gebäude der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn einschließlich des gemeindeeigenen Friedhofs,
 - insbesondere der denkmalgeschützten ev. Kirche in Karlsbrunn mit ebenfalls geschützter Orgel,
- b) Gewährleistung der Vergütung (Besoldung) der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn,
- c) Förderung diakonischer Arbeit im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

b) Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn übertragen ist.“

6. § 9 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn zugute kommen.“

7. In § 12 werden die Wörter „mit der Veröffentlichung“ durch die Wörter „am Tag nach der Veröffentlichung“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Völklingen, den 7. Mai 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Völklingen-Warndt

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal hat auf Grund von § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den § 18 ff. Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Einrichtung von Verbänden (Verbandsgesetz von 11. Januar 2002, KABI. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal vom 12. bzw. 20. März 2004 (KABI. S. 489), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30. November 2011 (KABI. Nr. 2012, S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird vor dem Wort „Kirchenkreises“ das Wort „Evangelischen“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 e) wird wie folgt neu gefasst:
 - „e) angemessene Finanzierung der von Verbandsge-
meinden verantworteten Arbeit der Evangelischen
Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Ziel der
Gleichbehandlung mit der vom Kirchenkreis Wupper-
tal verantworteten Arbeit in diesem Bereich.“
3. In § 3 Abs. 5 wird in der Aufzählung „e)“ gelöscht.
4. In § 3 Abs. 5 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“
ersetzt.
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung.“
6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(2) Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse bilden. Die
Übertragung von Rechten auf einen Ausschuss bedarf
einer Satzung.“
7. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 5 Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung und in
Ausschüssen“
8. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen, die
Mitglieder der Ausschüsse sollen Mitglieder der Pres-
byterien der Verbandsgemeinden sein. Mit seinem Aus-
scheiden aus dem Presbyterium scheidet ein Mitglied
auch zugleich aus der Verbandsvertretung bzw. den
Ausschüssen des Verbandes aus. Eine Wiederberufung
bzw. Wiederwahl in Ausschüsse ist zulässig.“
9. In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
10. § 5 Abs. 4 entfällt.
11. § 6 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) je Verbandsgemeinde ein Mitglied, das von den jewei-
ligen Presbyterien entsandt wird. In der Regel sollen die
Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Kirchmeis-
terin oder der Kirchmeister entsandt werden.“
12. § 6 Abs. 1 d) wird wie folgt neu gefasst:
 - „d) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Ver-
bandes nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzun-
gen teil.“
13. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
14. In § 6 Abs. 5 wird das Wort „einmal“ durch das Wort
„viermal“ ersetzt. Des Weiteren werden als Sätze 2 bis 6
„Die Verbandsvertretung muss einberufen werden, wenn
ein Drittel der Presbyterien oder ein Drittel der Mitglieder
der Verbandsvertretung, die Kreissynode, der Kreissyn-
odalvorstand oder die Kirchenleitung die Einberufung
fordern. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Von den Sit-
zungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied
der Verbandsvertretung sowie jeder Verbandsgemeinde
ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten
in ihren Presbyterien über die Sitzungsergebnisse.“
eingefügt.
15. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Verbands“ durch das Wort
„Verbandes“ ersetzt.
16. In § 7 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
17. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Die Verbandsvertretung“
durch das Wort „Sie“ ersetzt.
18. § 7 Abs. 2 b) wird gestrichen.
19. In § 7 Abs. 2 werden die Buchstaben c) bis i) durch die
Buchstaben b) bis h) ersetzt.
20. In § 7 Abs. 2 wird der Buchstabe i) mit dem Wortlaut
„i) die Beschlussfassung zur Umbildung oder Auflösung
des Gesamtverbandes. Der entsprechende Beschluss
erfordert eine Mehrheit von 2/3 des ordentlichen Mit-
gliederbestandes.“
eingefügt.
21. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von dem Ver-
bandsvorstand“ gestrichen.
22. In § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - „(4) Die Verbandsvertretung arbeitet vertrauensvoll mit
dem Kirchenkreis zusammen. Sie informiert durch die
Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Kreissynodalvor-
stand über Angelegenheiten, die im Wesentlichen auch
den Kirchenkreis betreffen. Mindestens einmal jährlich
kommen die Verbandsvertretung und der Kreissynodal-
vorstand zu diesem Zweck zu einer gemeinsamen Sit-
zung zusammen. Auf Antrag des Kreissynodalvorstandes
oder der Verbandsvertretung tagen der Kreissynodal-
vorstand und die Verbandsvertretung gemeinsam. Der
Antragsteller lädt zu der Sitzung ein. Entscheidungen
trifft jedes Gremium in seiner Zuständigkeit.“
23. In § 7 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - „(5) In dringenden Fällen, in denen die Einberufung der
Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht
auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt
erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im
Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellver-
treter einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist
der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung vorzu-
legen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten die
bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber ihre
Gültigkeit.“
24. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 8 Vorsitz der Gesamtverbandsvertretung“
25. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 8**
 - (1) Die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte der Ver-
tretung gewählt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind:

- die Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung,
- die Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der Verbandsvertretung,
- die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Ausführung ihr oder ihm von der Verbandsvertretung übertragener Aufgaben,
- die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse,
- die Koordination der gemeinsamen Sitzungen der Verbandsvertretung und des Kreissynodalvorstands, sowie die Sicherstellung des Informationsaustauschs mit den Organen des Kirchenkreises.“

26. § 9 entfällt.

27. § 10 wird zu § 9.

28. Im neuen § 9 werden die Wörter „Organe des Verbandes“ durch das Wort „Verbandsvertretung“ ersetzt.

29. § 11 wird zu § 10.

30. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf Anforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich ihre Haushaltspläne der Verbandsvertretung einzureichen. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, die Festsetzungen der Haushaltsplanansätze mit Ausnahme der gesetzlichen Leistungen zu beanstanden.“

31. § 12 wird zu § 11.

32. Im neuen § 11 werden die Wörter „oder zwischen den Verbandsorganen“ gestrichen.

33. § 13 wird zu § 12.

34. § 14 wird zu § 13.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wuppertal, den 24. Juni 2015

Gesamtverband der Evangelischen
Kirchengemeinden des Kirchenkreises
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. Juli 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Mobilfunkanlagen

1255349

Az. 70-07-2

Düsseldorf, 28. Juli 2015

In Abänderung der Verfügung vom 18. Oktober 2006 (KABl. S. 290) wird die Errichtung oder Erweiterung von Mobilfunkanlagen dann genehmigt, wenn in einem Standortgutachten nachgewiesen wird, dass die Immissionswerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz von 1997, zuletzt geändert 2013, in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden.

Bei der Entscheidung von Kirchengemeinden für oder gegen eine Mobilfunkanlage auf eigenen Gebäuden sollten neben der Einhaltung der Grenzwerte die folgenden fünf Kriterien berücksichtigt werden:

- Symbolhaftigkeit des Kirchengebäudes,
- Vorbildcharakter des gemeindlichen Handelns,
- Partizipation,
- umsichtiges Vorgehen,
- Einheit und Frieden in der Gemeinde.

Für den Neuabschluss, die Erweiterung oder die Verlängerung von Mobilfunkverträgen sind die Muster und Empfehlungen der EKD zu beachten.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung einer Pfarrstelle:

Im Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. August 2015 eine 22. Pfarrstelle „Erteilung ev. Religionslehre“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. August 2015 die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

In der Zionskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die 2. Pfarrstelle aufgehoben.



*Der Gott aller Gnade, der euch berufen hat
zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christus Jesus,
der wird euch, die ihr eine kleine Zeit leidet,
aufrichten, stärken, kräftigen, gründen.
1.Petrus 5,10*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Werner Erdmann am 7. Juni 2015 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rosbach, geboren am 21. April 1935 in Elbing, ordiniert am 11. Juli 1965 in Oberhausen-Osterfeld.

Pfarrer i.R. Karl Goebel am 22. Juni 2015 in Troisdorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Porz, geboren am 6. April 1938 in Gelsenkirchen, ordiniert am 5. März 1967 in Betzdorf.

Pfarrer i.R. Hans-Hermann Hagmann am 20. Juni 2015 in Hohenahr, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Niederbiel, geboren am 14. Juli 1931 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 18. November 1964 in Hohen-solms.

Pfarrer i.R. Friedhelm Müller am 21. Juni 2015 in Thyrnau, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Erkrath, geboren am 11. September 1924 in Duisburg, ordiniert am 18. März 1959 in Duisburg.

Pfarrer i.R. Günter Orth am 11. Juni 2015 in Duisburg, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 22. Juli 1932 in Duisburg, ordiniert am 14. Januar 1962 in Odenhausen.

Pfarrer i.R. Dieter Schnittmann am 3. Juli 2015 in Essen, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Essen, geboren am 2. März 1934 in Gelsenkirchen-Buer, ordiniert am 24. Juni 1962 in Essen-Katernberg.

Pfarrerin i.R. Sigrid Volkmann am 24. Juni 2015 in Köln, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Porz, geboren am 16. Juni 1931 in Cuxhaven, ordiniert am 30. Juni 1958 in Porz.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Kirchenkreis Düsseldorf, ist ab sofort durch das Leitungsorgan im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath ist eine lebendige und aktive Gemeinde im Süden Düsseldorfs mit ca. 5.400 Gemeinemitgliedern. Hauptstandort ist die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche mit Gemeindezentrum im Stadtteil Garath, darüber hinaus verfügt die Kirchengemeinde über ein Gemeindezentrum im Stadtteil Hellerhof und eine Predigtstätte im „Anne-Frank-Haus“, einem Jugendhaus eines kreiskirchlichen Trägers. In der Kirchengemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Die Kirchenmusik in der Gemeinde ist vielfältig. Neben einer hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin (Teilzeit) engagieren sich Musikerinnen und Musiker neben-

amtlich in Gottesdiensten, zwei Chören, Bläser-, Flöten- und anderen Musikkreisen. In der Gemeinde sind viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv: Sie wirken in der Senioren-, und Erwachsenenarbeit mit, sind Hand und Fuß der Lebensmittelausgabe, gestalten den Kindergottesdienst, machen Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde wird in 2017 Teil einer Gesamtkirchengemeinde mit vier weiteren Gemeinden im Süden Düsseldorfs werden. Besonders bei der Gestaltung des entstehenden Seelsorgebezirkes mit der Nachbargemeinde Urdenbach freut sich die Gemeinde auf Ihre Mitwirkung an Konzeption und Umsetzung. Das aufgeschlossene und engagierte Presbyterium möchte mit Ihnen gemeinsam dem Evangelium in der Gemeinde Raum und Gestalt für die Zukunft geben. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit viel Energie und mit Gestaltungsideen. Die Aufgaben, die Sie in der Gemeinde erwarten, sollen nach Ihren Stärken sowie funktionalen und parochialen Aspekten in kollegialer Abstimmung anpasst werden. Dazu wird viel Wert auf gute Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelegt. Der Kirchengemeinde ist wichtig, dass Sie lebensnah und lebendig verkündigen, dass Sie sich in der Predigt auf verschiedene Zielgruppen einstellen können und für neue Gottesdienstformen offen sind. Es sollte Ihr Anliegen sein, Menschen für ein Leben mit Jesus zu gewinnen. Die Gemeinde sucht daher Ihre Motivationsfähigkeit und Ihre kreativen Ideen, Glauben zu vermitteln. Neben dem Predigt-dienst, den Kasualien, der Konfirmandenarbeit, der Seelsorge und der Begleitung und Gewinnung von Ehrenamtlichen zählen Gottesdienste in Schulen und Seniorenheimen, die Begleitung der beiden gemeindenahen Kitas und diverser Gruppen und Kreise zu den Aufgaben des Pfarrdienstes in der Gemeinde. Ein Schwerpunkt Ihrer Arbeit sollte die Verstärkung der Kinder- und Jugendarbeit sein. Seelsorgerlich sollen Sie die Stadtteile Hellerhof und Garath Süd-West betreuen. Die Kirchengemeinde ist gesellschaftlich sehr gut in beiden Stadtteilen vernetzt; auch diese Aktivitäten erfordern pfarrdienstliches Engagement. Die Infrastruktur im Stadtbezirk bietet Kitas, alle Schulformen sowie Einkaufsmöglichkeiten. In naher Umgebung finden Sie viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Frau Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Für weitere Informationen oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrerr Carsten Hilbrans, Julius-Raschdorff-Straße 12, 40595 Düsseldorf, Tel. (02 11) 6 71 49 30. Die Homepage finden Sie unter www.ev-kirche-garath.de. Sie können sich auch sehr gerne vor Ort informieren.

Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht zum 1. Februar 2016 für seine 13. kreiskirchliche Pfarrstelle (Funktionsauftrag: Erteilung ev. Religionslehre) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Der Unterricht soll am Rhein-Maas Berufskolleg in Kempen erteilt werden (Näheres zur Schule ist unter <http://www.rmbk.de/> zu finden). Sie/Er soll die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler vermitteln, seelsorgliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Berufskollegs und in der Arbeitsgemeinschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten. Eine Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt. Die Stelle hat einen Umfang von 100%. Die Pfarrstelle kann nur

mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Uwe Kaiser, Tel. (0 21 51) 59 11 01, oder per E-Mail: uwe.kaiser@ekir.de.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sulzbach, Kirchenkreis Saar-Ost, ist ab dem 1. September 2015 durch das Presbyterium im Umfang von 100% neu zu besetzen. Sulzbach ist eine Kleinstadt mit etwa 17.000 Einwohnern in einem Waldgebiet mit gut ausgebauten Wanderwegen ca. 13–14 km nördlich von Saarbrücken gelegen mit guten Verkehrsverbindungen, z.B. auch nach Frankfurt und zum Flughafen. Viele Pendler kommen aus Nachbargemeinden in Sulzbacher Industriebetriebe zur Arbeit. Es gibt alle Schulformen (Grundschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule, ein Berufsbildungszentrum mit Fachoberschule und eine Schule für Sprachbehinderte) sowie ein vielseitiges Vereinsleben. Eine anerkannte Klinik ist vor Ort. Es gibt ein sehr lebendiges Gemeindeleben mit mehreren gut besuchten Gruppen und Kreisen. Die neu aufgebaute Jugendgruppe ist sehr aktiv. Neben der evangelischen Kirchengemeinde gibt es in Sulzbach eine katholische, zwei muslimische Gemeinden, eine neuapostolische und eine Hindugemeinde. Die Kirchengemeinde hat knapp 2.000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über anerkannte „öffentliche Einrichtungen“, wie z. B. die Kindertagesstätte. Gemeinsam getragene Einrichtungen und Arbeitsfelder sind die Ökumenische Sozialstation/Mobiler Sozialer Dienst im Sulzbach-Fischbachtal, das Diakonische Werk an der Saar, das Jugendreferat des Kirchenkreises und die Ev. Akademie im Saarland. Es gibt Kooperationen mit der Arbeiterwohlfahrt, z.B. durch Gottesdienste im Altenheim und durch die Stadtranderholung der Arbeiterwohlfahrt im evangelischen Gemeindehaus. Die Zusammenarbeit mit der Zivilgemeinde drückt sich insbesondere aus durch den Kooperationsvertrag über die Kindertagesstätte, eine als gemeinnütziger Verein anerkannte Tafel sowie die städtische Musikschule. Das Presbyterium besteht derzeit aus acht Mitgliedern (4 Frauen, 4 Männer). Alle Pflichtausschüsse und darüber hinaus weitere Arbeitsausschüsse sind besetzt. Die Ausschüsse arbeiten nach Bedarf. Im Gebrauch ist der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers. Die Gemeinde beabsichtigt gemäß gleichlautender Presbyteriumsbeschlüsse zum 1. Januar 2016 mit der Nachbargemeinde Altenwald-Neuweiler zu fusionieren. Die so entstandene neue Gemeinde wird dann ca. 4.500 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen haben. Von der neuen Stelleninhaberin/vom neuen Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er die Gemeinde im Team mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber der zweiten Pfarrstelle und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Presbyterium leitet. Für die gerade neu zu formende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen neue Impulse und ein überdurchschnittliches Engagement eingebracht werden. Die Gemeinde verfügt über ein großzügiges Pfarrhaus und würde es begrüßen, wenn die neue Gemeindepfarrerin/der neue Gemeindepfarrer hier ihrem/seinen Wohnsitz nimmt. Weitere Informationen über die Gemeinde und die zu besetzende Stelle erhalten Sie auf der Homepage www.kirche-sulzbach.de und vom Vorsitzenden unseres Presbyteriums, Walter Schwingel, Tel. (0 68 97) 20 45. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepke, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen ist eine unabhängige, selbstständige, kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und sucht auf Grund des bevorstehenden Ruhestandes des jetzigen Stelleninhabers im Zuge der Nachfolge ab dem 1. März 2016 eine Leiterin/einen Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen ist zuständig für die zehn Evangelischen Kirchenkreise An der Agger, Bonn, Braunsfeld, Bad Godesberg-Voreifel, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch, Köln-Süd, An Sieg und Rhein und Wetzlar, deren Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft in seinem Zuständigkeitsbereich die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung. Außerdem kann es weitere Aufgaben übernehmen. Das Rechnungsprüfungsamt hat seinen Sitz in Köln und verfügt über zwei Außenbüros in Gummersbach und Wetzlar. Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters gehören neben der Leitung und Außenvertretung des Rechnungsprüfungsamtes auch die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen, Festlegung von Sonderprüfungen, Prüfungsplanung und Koordination, Sicherstellung einer einheitlichen Prüfungsdurchführung sowie die fortlaufende Sicherung der Prüfungsqualität durch Mitarbeit in der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität und anderen Gremien. Die Leiterin oder der Leiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, da die Stelle zurzeit nach Besoldungsgruppe A 15 LBesO/NRW bewertet ist. Die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland wird voraussichtlich im Jahr 2018 über die mögliche Änderung der Struktur der Rechnungsprüfung in der rheinischen Kirche beraten und ggf. beschließen. Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines Kirchenbeamtenverhältnisses gem. KBG.EKD oder eines Angestelltenverhältnisses gem. BAT-KF. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung. Die Leiterin oder der Leiter muss darüber hinaus die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Eignung und die im Prüfungsdienst erworbene Sachkunde nachweisen und zur Leitung einer selbstständigen Behörde befähigt sein. Wir erwarten insbesondere: ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt oder vergleichbare Qualifikationen, tiefgehende Kenntnisse in Buchführung sowie Bilanzierung, einschließlich Bilanzanalyse durch praktische Erfahrung, z.B. bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer bzw. angehende Wirtschaftsprüferin/angehender Wirtschaftsprüfer, Grundkenntnisse in der kameralen Buchführung und fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung mit der Fähigkeit Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen erstellt werden, zu prüfen und zu analysieren, Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit mit dem Rechnungsprüfungsvorstand und den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten, um die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfungsstelle unter den sich stetig verändernden Rahmenbedingungen zu gestalten, Mitarbeit zur Weiterentwicklung der kirchlichen Prüfungsstandards, Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKWs für Dienstreisen (auch mehrtägig), Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtägig). Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 2. November 2015 an Herrn J. Dost, den Vorsitzen-

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümpfer Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

den des Rechnungsprüfungsvorstandes der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen, Luxemburger Straße 19, 50674 Köln. Auskünfte erteilt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr K. Land, Tel. (02 21) 801 49 69 - 11 (E-Mail: land@rpa-kbh.de).

Für das neu zu gründende Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Lennep wird zum 1. Januar 2016 eine Fachkraft für den Fachbereich Bau- und Liegenschaften gesucht. Im neuen Amt werden 200 Gebäude, davon 15 Kirchen und weitere über 450 Grundstücke verwaltet. Zur Unterstützung des Fachbereichs wird eine Architektin/ein Architekt oder eine Bauingenieurin/ein Bauingenieur gesucht, die/der im Wesentlichen folgende Aufgaben übernimmt: Begutachtung von Schäden oder Bauvorhaben, Durchführung von Maßnahmen der Bauunterhaltung, Koordinierung von Um- und Erweiterungsbauten und Aufgaben im Sinne der Eigentümerfunktion und Betreiberverantwortung, gegebenenfalls einschließlich Projektsteuerung und Finanzplanung, Beratung und Ausführung bei Fragen des Innenausbau und der Gestaltung, Beaufsichtigung von Drittvergaben, Baubegleitungen und Beratung der Gremien und Leitungsorgane in allen Fragen der Immobilienunterhaltung, teilweise durch Teilnahme an Sitzung im Rahmen flexibler Dienstzeiten. Erwartet werden neben der fachlich fundierten Ausbildung, Kenntnisse über Abrechnung nach HOAI, die Bauvorlagenberechtigung gem. BauO NRW, die Mitgliedschaft zu evangelischen Kirche, hohes Engagement, Teamfähigkeit, Koordinationsgeschick und die Bereitschaft den privaten PKW gegen Aufwandsentschädigung für dienstliche Zwecke einzusetzen. Die Stelle wird in Vollzeit unbefristet besetzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, Entgeltgruppe 11. Der Kirchenkreis Lennep fördert die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. September 2015 an den Kreissynodalvorstand, z.Hd. des Superintendenten Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, erbeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim designierten Verwaltungsleiter, Frank Busch, unter Tel. (0 21 91) 93 31 40, oder unter E-Mail: busch@kklennep.de.

Literaturhinweise:

Festschrift 50 Jahre. **1965–2015 Wiederaufbau der Pauluskirche Krefeld und selbstständige Pauluskirchengemeinde Krefeld**, hg. im Namen des Presbyteriums der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld. Krefeld 2015, 94 S., Abb.

Umstrittene Beziehungen. **Protestantismus zwischen dem südlichen Afrika und Deutschland von den 1930er Jahren bis in die Apartheidzeit** = Contested relations. Protestantism between Southern Africa and Germany from the 1930s to the Apartheid Era, hg. von Hanns Lessing ... Wiesbaden: Harrassowitz 2015, XIV, 771 S., Abb., Kt. (Studien zur außereuropäischen Christentumsgeschichte (Asien, Afrika, Lateinamerika) 26). ISBN: 978-3-447-10424-1

(Hg): Nah dran. **Werkstattbuch für Gemeindediakonie**, hg. von Gerhard K. Schäfer, Joachim Detering, Barbara Montag, Christian Zwingmann. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2015, VIII, 455 S. ISBN: 978-3-7887-2978-3